Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 22

Freitag, 17.10.2025

Online verfügbar unter: https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen

VdK sammelt für Menschen in Not: VdK-Haussammlung „Helft Wunden heilen“ vom 17.10. bis 16.11.2025 im Nürnberger Land

Manchmal kann es so schnell gehen. Ob der plötzliche Tod des Partners oder der Partnerin, ein schlimmer Unfall oder eine schwerwiegende Diagnose – und auf einmal ist alles anders. Armut, Krankheit, persönliche Schicksalsschläge oder schwierige Lebensumstände können jeden Menschen aus dem Gleichgewicht bringen. Um Betroffenen in solchen individuellen Notlagen schnell und unbürokratisch helfen zu können, verwendet der Sozialverband VdK Bayern Spendengelder der Haussammlung „Helft Wunden heilen“. Jede noch so kleine Spende hilft dabei, alten und kranken Menschen, Kindern aus armen Familien und Menschen mit Behinderung im Nürnberger Land Beistand zu leisten. Dies geschieht zum Beispiel in Form von einer neuen Waschmaschine, einem Zuschuss für Heizkosten, einem warmen Wintermantel oder einer Schulausstattung für die Kinder, aber auch in Form von Begegnungs- und Informationsveranstaltungen. „Armut und fehlende Unterstützung sind ein strukturelles Problem, aber mit unseren VdK-Hilfen können wir Betroffenen helfen, einmal durchzuatmen. Wir möchten im Nürnberger Land Orte der Begegnung schaffen und ein Zeichen gegen Altersarmut und Einsamkeit setzen.“, sagt die Kreisvorsitzende Martina Hoffmann. Die traditionelle VdK-Sammlung findet dieses Jahr vom 17. Oktober bis zum 16. November statt. Auch im Nürnberger Land werden in diesem Zeitraum engagierte VdK-Ehrenamtlichen von Tür zu Tür gehen und Spenden sammeln. Sie weisen sich durch einen Sammelausweis aus. Martina Hoffmann wendet sich im Namen des Kreisvorstands an die Bevölkerung: „Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Unterstützung bei unserer wichtigen Spendensammlung und freuen uns sehr, wenn sie den VdK Bayern und Menschen in Not in unserer Gemeinde unterstützen. Vielen Dank!“ Sie haben Fragen zur VdK-Sammlung „Helft Wunden heilen“ oder wollen direkt spenden? Bitte wenden Sie sich an den VdK Kreisverband Lauf-Hersbruck. Auch der Landrat des Landkreises unterstützt die Sammelaktion und bittet die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger um rege Beteiligung.

Armin Kroder - Landrat

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 20.10.2025 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Baugenehmigung für Nutzungsänderung und Umbau des bestehenden Pflegebaus zur Geschäftsstelle mit einem Konferenzraum auf den Grundstücken Fl.Nrn. 696, 696/3, Burgthanner Straße 99 der Gemarkung Burgthann Seite 1

Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Teilabbruch und Umbau der AWO Senioreneinrichtung Rudolf-Scharrer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 696, 690/3, Burgthanner Straße 99 der Gemarkung Burgthann Seite 1-2

Baugenehmigung bezüglich einer Teilumbau-Fassade-Innenausbau-Herstellung einer Gartenfläche und Teilnutzungsänderung von Fachmarkt in Fitness & Wellness Zentrum auf den Grundstücken Fl.Nrn. 720/51, 720/183, der Gemarkung Schwaig Seite 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2025 Seite 2

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und der Gemeinde Simmelsdorf Seite 2-3

Bekanntmachung: Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt A-Ost des 380-kV-Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103) Seite 3-4

Kraftloserklärung von Sparurkunden Seite 4

Nr. 108 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 20.10.2025 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Ausschuss für Gesundheit und Soziales vom 23.06.2025

2 Zwischenbericht der Fachstelle Wohnungslosenhilfe der Caritas Nürnberger Land

3 Aktueller Sachstandsbericht im Bereich Asyl

4 Sachstandsbericht der Gesundheitsregion^{plus} Nürnberger Land

5 Bericht zur Arbeit des Jobcenters Nürnberger Land vom Geschäftsführer Herrn Hornung

Bär
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 109 Baugenehmigung für Nutzungsänderung und Umbau des bestehenden Pflegebaus zur Geschäftsstelle mit einem Konferenzraum auf den Grundstücken Fl.Nrn. 696, 696/3, Burgthanner Straße 99 der Gemarkung Burgthann

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 07.10.2025 Az.: B-2025-110-9, wurde dem AWO Kreisverband Nürnberger Land e.V. eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 470/1, 689/3, 690/2, 690/3, 690/5, 690/6, 695, 695/2, 695/5, 697/50, 711, 713/4, 713/14, 714/4, 714/5, 714/6, 716, 716/16, 716/17, 716/21, 716/22, 716/26, 716/28, 716/29, 716/30, 716/32, 716/39 der Gemarkung Burgthann, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 07.10.2025 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/St) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6256 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 110 Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Teilabbruch und Umbau der AWO Senioreneinrichtung Rudolf-Scharrer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 696, 690/3, Burgthanner Straße 99 der Gemarkung Burgthann

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 07.10.2025 Az.: SB-2025-26-9, wurde dem AWO Kreisverband Nürnberger Land e.V. eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 470/1, 689/3, 690/2, 690/3, 690/5, 690/6, 695, 695/2, 695/5, 697/50, 711, 713/4, 713/14, 714/4, 714/5, 714/6, 716, 716/16, 716/17, 716/21, 716/22, 716/26, 716/28, 716/29, 716/30, 716/32, 716/39 der Gemarkung Burgthann, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 07.10.2025 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/St) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6256 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 111 Baugenehmigung bezüglich einer Teilumbau-Fassade-Innenausbau-Herstellung einer Gartenfläche und Teilnutzungsänderung von Fachmarkt in Fitness & Wellness Zentrum auf den Grundstücken Fl.Nrn. 720/51, 720/183, der Gemarkung Schwaig

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 13.10.2025 Az.: B-2025-80-1, wurde der Firma GRE 1 GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 720/32, 720/53, 720/118, 720/120 der Gemarkung Schwaig, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 13.10.2025 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ga) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6650 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 112 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.050.000 €**

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.093.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 619.877 Euro festgesetzt.

Fortgeltende Kreditermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 180.000 € bestehen noch. Diese wurden bisher noch nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 vorgelegt.

Gemäß §21 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus (Zimmer 4, EG) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leinburg, 07.10.2025
Kraußer, Verbandsvorsitzender

Nr. 113 Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und der Gemeinde Simmelsdorf

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land (ZV KVÜ im Nürnberger Land)
Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck,
vertreten durch den Herrn Verbandsvorsitzenden Robert Ilg

und

der Gemeinde Simmelsdorf,
Nürnberger Str. 16, 91245 Simmelsdorf,
vertreten durch den Herrn 1. Bürgermeister Perry Gumann

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst und Außendienst) für Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und die Gemeinde Simmelsdorf sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der geltenden, gesetzlichen Vorschriften durch.

§ 1 Aufgabe

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land übernimmt nach dieser Vereinbarung Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst und Außendienst) für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr. Hierzu zählen insbesondere die schriftliche Verwarnung und Anhörung, der Erlass von Bußgeldbescheiden und die verwaltungstechnische Abwicklung des Bußgeldverfahrens (Kasse, Mahnung, Vollstreckung). Der Überwachungsbereich wird gemeinsam mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken, der Gemeinde Simmelsdorf und dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land festgelegt.

§ 2 Personal

Das zur Durchführung der Innen- und Außendienstaufgaben benötigte Personal wird vom Zweckverband gestellt. Die Personalhoheit liegt beim Zweckverband.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

(1) Die Gemeinde Simmelsdorf überträgt dem Zweckverband die notwendigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im fließenden Verkehr, welche durch die Übernahme der Aufgaben gemäß § 1 festgestellt werden.

(2) Die Gemeinde Simmelsdorf kann diese hoheitlichen Befugnisse nach Rücksprache mit dem Zweckverband jederzeit auch selbst ausüben, insbesondere zur Einstellung von Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Die Berechnung der Kosten erfolgt nach einem pauschalen Verrechnungssatz je durchgeführtes Verfahren. Dieser ist im § 14 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land festgelegt. Als Verfahren gilt jeder an den Innendienst übermittelte Fall, aufgrund dessen Bedienstete des Zweckverbandes nach dieser Vereinbarung tätig werden.

(2) Die Gemeinde Simmelsdorf übernimmt zusätzlich die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der notwendigen Datenbanken und Systemadministration. Hierfür erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung durch den Zweckverband.

(3) Der Zweckverband erstellt in der Regel jeweils eine vierteljährliche Zwischenabrechnung, aus der sich die Anzahl der im Monat durchgeführten Überwachungsstunden und Verfahren, sowie der daraus entstehende Betrag und die Zahlungsfälligkeit ergeben. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres wird eine Jahresabrechnung erstellt.

§ 5 Verteilung der Einnahmen

Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder, Bußgelder und Gebühren stehen jeweils der Gemeinde zu, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. September eines Jahres zum Jahresende von einer der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Simmelsdorf, den 25.09.2025 Gemeinde Simmelsdorf Perry Gumann, Erster Bürgermeister	Hersbruck, den 01.10.2025 ZV KVÜ im Nürnberger Land Robert Ilg, Verbandsvorsitzender

Die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und der Gemeinde Simmelsdorf abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Überwachung des fließenden Verkehrs vom 25.09.2025/01.10.2025 wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 07.10.2025 (Az. 12-055.2) gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land amtlich bekannt gemacht.

Nr. 114 Bekanntmachung: Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt A-Ost des 380-kV-Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103)

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den **Abschnitt A-Ost** des 380-kV-Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim beantragt. Dieses Projekt ist Gegenstand der Nr. 41 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), namentlich der Maßnahme Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim und trägt die Leitungsbezeichnungen LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103 (Juraleitung).

Das gesamte Vorhaben „Juraleitung“ wurde von der Vorhabenträgerin in sechs Genehmigungsabschnitte unterteilt. Der **Abschnitt A-Ost** beginnt an der Gemeindegrenze Winkelhaid/Feuchter Forst, reicht bis zur Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberpfalz und liegt im Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinde Burgthann, dem Markt Postbauer-Heng, der Gemeinde Winkelhaid sowie dem gemeindefreien Gebiet Winkelhaid. In der Planfeststellung werden auch der Rückbau der bestehenden 220 kV-Leitung, der Neubau des Umspannwerks Ludersheim West sowie notwendige Folgemaßnahmen des Projektes wie eine teilweise Umverlegung der 220 kV-Leitung Ludersheim-West – Schwandorf (LH-08-B82) und der Neubau einer 110 kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Ludersheim und dem neuen Umspannwerk Ludersheim-West (LH-08-103) beantragt.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Dies ergibt sich aus § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom **20.10.2025 bis 19.11.2025** auf den Internetseiten der Stadt Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinde Burgthann, dem Markt Postbauer-Heng, der Gemeinde Winkelhaid sowie dem Landratsamt Nürnberger Land unter

www.altdorf.de
www.burgthann.de
www.postbauer-heng.de
www.winkelhaid.de
www.nuernberg-land.de

zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/planfeststellung/unterlagen/index.html veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Stadt Altdorf b. Nürnberg, die Gemeinde Burgthann, den Markt Postbauer-Heng, die Gemeinde Winkelhaid oder an die Regierung von Mittelfranken gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **03.12.2025**, bei

der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstr. 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg,
der Gemeinde Burgthann Rathausplatz 1, 90559 Burgthann,
dem Markt Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng,
der Gemeinde Winkelhaid, Penzenhofener Str. 1, 90610 Winkelhaid,
dem Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91205 Lauf a.d.Pegnitz oder
bei der Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Adresse: poststelle@reg-mfr.bayern.de;
- oder über das „Sichere Kontaktformular“ aus dem Bayerischen Portalverbund (Authentisierung mit BayernID nötig): https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?caller=52664898381;
- oder unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Mittelfranken.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabensträgerin, der TenneT TSO GmbH, für eine mögliche Erwiderung zu. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zuleitung anonymisiert. Ein solcher Anonymisierungswunsch ist von den Einwenderinnen und Einwendern ausdrücklich zu erklären (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG).

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabensträger zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird zusammen mit dem verfügenden Teil des Planfeststellungs-beschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken gilt der Planfeststellungs-beschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs.1 EnWG).

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht dem Vorhabensträger an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden wie oben erwähnt an die Vorhabenträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html.

Nr. 115 **Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:
Sparkassenbuch 30108902808
Sparkassenbuch 3100434798

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 6. Oktober 2025
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 17.10.2025

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat